

An das

<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> - Referat 33/Pflanzenschutzdienst - Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart <a href="mailto:poststelle@rps.bwl.de">poststelle@rps.bwl.de</a>	<input type="checkbox"/>	<b>Regierungspräsidium Tübingen</b> - Referat 33/Pflanzenschutzdienst - Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen <a href="mailto:poststelle@rpt.bwl.de">poststelle@rpt.bwl.de</a>	<input type="checkbox"/>
<b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b> - Referat 33/Pflanzenschutzdienst - 76247 Karlsruhe <a href="mailto:poststelle@rpk.bwl.de">poststelle@rpk.bwl.de</a>	<input type="checkbox"/>	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> - Referat 33/Pflanzenschutzdienst - 79083 Freiburg <a href="mailto:poststelle@rpf.bwl.de">poststelle@rpf.bwl.de</a>	<input type="checkbox"/>

Zuständiges Regierungspräsidium bitte rechts oben ankreuzen!

## Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung in Baden-Württemberg nach § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)

**Erläuterung:** Zuständig für die Anerkennung dieser Veranstaltung ist das Regierungspräsidium, in dessen Zuständigkeitsbereich der Veranstaltungsort liegt. Werden identische Veranstaltungen in mehreren Regierungsbezirken angeboten, ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Veranstalter seinen Sitz hat bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Veranstaltung stattfindet. Die Anerkennung ist kostenpflichtig. (Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach Aufwand und beträgt 80 bis 200 €). Nach § 9 Abs. 4 PflSchG sind alle Sachkundigen verpflichtet, innerhalb von Dreijahreszeiträumen an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. In § 7 PflSchSachkV wird die Anerkennung geregelt. Die Fortbildungsmaßnahme muss einen zeitlichen Umfang von mindestens **vier Stunden** umfassen und mindestens vier Themen schwerpunktmäßig behandeln, die in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG aufgeführt sind. **Pflichtthemen** jeder Fortbildungsmaßnahme sind **Rechtsgrundlagen** und **Integrierter Pflanzenschutz**. Insbesondere soll auch auf aktuelle Erkenntnisse zu den jeweiligen Themen eingegangen werden (siehe Anlage 1).

Eine Aufteilung der Fortbildungsmaßnahme innerhalb des Dreijahreszeitraums in einzelne zeitlich getrennte Themenblöcke (Module) ist zulässig. **Ein** Modul muss grundsätzlich einen zeitlichen Umfang von mindestens **zwei Stunden** umfassen und **vier Themen** behandeln. Für die Anerkennung der Fortbildung werden die Einzelnachweise kumuliert.

Zulassungsinhaber bzw. Vertriebsfirmen von Pflanzenschutzmitteln (entsprechend § 30 PflSchG) können als Veranstalter für Fortbildungsveranstaltungen für **Anwender von Pflanzenschutzmitteln** nicht zugelassen werden. Referenten von Zulassungsinhabern bzw. Vertriebsfirmen können bei **Veranstaltungen für Anwender von Pflanzenschutzmitteln** nur dann beteiligt werden, wenn sie aufgrund ihrer spezifischen Sachkenntnisse Beiträge zu folgenden Bereichen leisten: **Pflanzenschutzgerätetechnik, Verfahren des biologischen Pflanzenschutzes, Resistenzmanagement im Pflanzenschutz**. Die Schulungsunterlagen sind auf Anforderung spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Regierungspräsidium zur Prüfung einzureichen. Bei den Veranstaltungen muss eine Person der Landwirtschaftsverwaltung anwesend sein (sofern kein Referent der Landwirtschaftsverwaltung an der Veranstaltung beteiligt ist).

Anträge für Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde im Pflanzenschutz, die von Zulassungsinhabern bzw. Vertriebsfirmen von Pflanzenschutzmitteln für **Abgeber von Pflanzenschutzmitteln** durchgeführt werden sollen, können von den Regierungspräsidien anerkannt werden. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die beiden Pflichtthemen „**Rechtliche Grundlagen**“ und „**Integrierter Pflanzenschutz**“ von Mitarbeitern des Pflanzenschutzdienstes übernommen werden.

Der Veranstalter stellt den jeweiligen Teilnehmern über die erfolgte Teilnahme der Fortbildungsveranstaltung Bescheinigungen aus. Vorlagen können als Download unter [www.ltz-bw.de](http://www.ltz-bw.de) →Pflanzenschutz →Rechtliche Vorschriften →Sachkunde heruntergeladen werden.

### 1.1. Kontaktdaten

#### Anschrift des Fortbildungsanbieters/Unternehmens

\_\_\_\_\_  
Name der Organisation/Firma

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Straße / Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon / Telefax

**Art der Unternehmenstätigkeit** (mehrere Arten möglich):

- a)  Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- b)  Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten
- c)  Beratung im Pflanzenschutz
- d)  andere Tätigkeiten bitte angeben  
(z.B. Verband, Fortbildungsanbieter, etc.) \_\_\_\_\_

**1.2 Verantwortlicher/Verantwortliche für die Durchführung der Fortbildung (Büro)**

Name, Vorname	
PLZ, Ort*	Straße / Haus-Nr.*
E-Mail* <small>*soweit abweichend von Pkt. 1.1</small>	Telefon / Telefax*

**1.3 Angaben zu der Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung**

Der Antragsteller sichert zu, dass alle Referenten/Referentinnen die fachliche Kompetenz zu den jeweiligen Themen besitzen (§ 7 Abs. 1, Nr. 2 PflSchSachKV).

Titel der Fortbildungsveranstaltung		
-------------------------------------	--	--

Vortragstitel, Themenbereiche (siehe Anlage 1)	Dauer in Minuten	Referent/in: Titel, Vorname, Name <sup>1)</sup> Qualifikation, Firma bzw. Dienststelle

<sup>1)</sup> gegebenenfalls Vertretung benennen



Termin- und Ortsänderungen, sowie zusätzliche Termine sind dem Regierungspräsidium zeitnah mitzuteilen. Bitte nur identische Veranstaltungen in einem Formblatt aufführen.  
Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung steht unter Widerrufsvorbehalt.

**3. Einverständniserklärung**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Termine der o.g. Veranstaltung/en in den Veranstaltungskalender des Infodienstes der Landwirtschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg eingestellt werden (<https://www.landwirtschaft-bw.de>)

ja .....nein

---

**(Ort, Datum)**

---

**(Unterschrift des Antragstellers)**

## Anlage 1

### Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG Themen der Fort- und Weiterbildung gemäß Artikel 5

1. Alle einschlägigen Rechtsvorschriften, die Pestizide und deren Verwendung betreffen.
2. Existenz und Risiken illegaler (nachgeahmter) Pflanzenschutzmittel und Methoden zur Erkennung solcher Produkte.
3. Die mit Pestiziden verbundenen Gefahren und Risiken sowie die Möglichkeit, diese zu identifizieren und zu beherrschen, insbesondere:
  - a) Risiken für den Menschen (Anwender, Anrainer, anwesende Personen, Personen, die behandelte Flächen betreten, und Personen, die mit behandelten Erzeugnissen umgehen oder solche Erzeugnisse verzehren) und wie Faktoren, etwa das Rauchen, diese Risiken verschärfen;
  - b) Symptome einer Pestizidvergiftung und Erste-Hilfe-Maßnahmen;
  - c) Risiken für Nichtzielpflanzen, Nutzinsekten, wild lebende Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt und die Umwelt allgemein.
4. Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes, Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenbaus, Grundsätze des ökologischen Landbaus, Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung; Informationen über die allgemeinen Grundsätze und kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz.
5. Einführung in die vergleichende Bewertung auf Verwenderebene, um den beruflichen Verwendern dabei zu helfen, für ein bestimmtes Schädlingsproblem in einer gegebenen Situation unter allen zugelassenen Produkten die beste Wahl von Pestiziden mit den geringsten Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt zu treffen.
6. Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für Menschen, Nichtzielorganismen und die Umwelt: sichere Arbeitsmethoden für die Lagerung, Handhabung und das Mischen von Pestiziden sowie für die Entsorgung von leeren Verpackungen, anderen kontaminierten Materialien und Restmengen von Pestiziden (einschließlich Tankmischungen) in konzentrierter oder verdünnter Form; empfohlene Vorgehensweise zur Verringerung der Exposition der Anwender (persönliche Schutzausrüstung).
7. Risikobasierte Ansätze, bei denen die für die Wassergewinnung vor Ort relevanten Variablen wie Klima, Bodentypen, Pflanzenarten und Relief berücksichtigt werden.
8. Verfahren zur Vorbereitung der Anwendungsgeräte für Pestizide für die Inbetriebnahme (einschließlich Kalibrierung) und eine Verwendung unter geringstmöglichen Risiken für den Verwender, andere Personen, Nichtzielarten (Tiere und Pflanzen), die biologische Vielfalt und die Umwelt, einschließlich Wasserressourcen.
9. Verwendung und Wartung der Anwendungsgeräte für Pestizide, spezifische Spritztechniken (z.B. Low-Volume-Verfahren und abdriftmindernde Düsen), die Ziele der technischen Kontrolle von in Verwendung befindlichen Spritz- oder Sprühgeräten für Pestizide, Möglichkeiten zur Verbesserung der Spritz- oder Sprühqualität. Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von handgeführten Anwendungsgeräten für Pestizide oder Rückenspritzen und entsprechende Risikomanagementmaßnahmen.
10. Sofortmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich Wasserressourcen bei unbeabsichtigter Verschüttung und Kontamination sowie bei extremen Wetterereignissen, die die Gefahr des Versickerns mit sich bringen.

11. Besondere Umsicht in Schutzgebieten gemäß Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2006/60/EG.
12. Gesundheitsüberwachung und Anlaufstellen für die Meldung von Zwischenfällen oder Verdachtsfällen.
13. Führung von Aufzeichnungen über alle Pestizidverwendungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.